



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II- 9015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. November 1989

Zl. 10.101/253-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4146 IAB
1989 -11- 14
zu 4211 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4211/J betreffend die Finanzierung des Pflichtenheftes für den Neubau der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, welche die Abgeordneten Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Mag. Guggenberger am 19. September 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Begriff "Pflichtenheft" im Sinne der grundsätzlichen Festlegung von allgemeinen Kriterien vertraglicher Rechte und Pflichten von Vertragspartnern und allfälligen Dritten, die der Planung eines Hochbauvorhabens vorausgeht, stellt kein gebräuchliches Instrument bei öffentlichen Bauvorhaben dar und hat keinen unmittelbaren Bezug zur Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Der beabsichtigte Neubau der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, wurde bisher gemeinsam vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Universität Innsbruck betreut.

Gemäß einer erst kürzlich erfolgten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und meinem Ressort wird nunmehr ein - den Bestimmungen des Haushaltsrechtes und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechendes - Finanzierungsmodell für den Neubau der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ausgearbeitet.

Erst auf dieser Basis können dann die weiteren Vorarbeiten aufgenommen werden, wozu auch die Festlegung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen gehört. Dies kann - muß aber zweifellos nicht - in einem sogenannten "Pflichtenheft" erfolgen, wobei aber vorweg zu klären ist, was dieses "Pflichtenheft" zu umfassen hat, in welcher konkreten Höhe die Kosten dafür liegen und wer diese Kosten zu tragen hat.

Aus diesen Gründen konnte daher weder der von den anfragenden Abgeordneten genannte Betrag von 15 Millionen Schilling noch ein anderer Betrag für ein sogenanntes Pflichtenheft in den Haushaltsvoranschlag 1990 meines Ressorts aufgenommen werden.

